



GEMEINDE GALLIZIEN

Wildenstein 100/2, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten
gallizien@ktn.gde.at / +43 (0)4221 2220, Fax DW-3

Zahl: 120-2/07/2025

Gallizien, am 22.09.2025

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Gallizien vom 23.07.2025 weshalb aus Anlass von Grabungsarbeiten für die Kelag Connect, Breitbandinitiative Kärnten und der KNG - Kärnten Netz GmbH durch die Swietelsky AG Zweigniederlassung Völkermarkt, Griffnerstraße 16a, A-9100 Völkermarkt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Gallizien (laut straßenrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 23.07.2025, Zahl: 120-2/06/2025) folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen zur Absicherung der Baustelle verfügt werden.

Zeitraum: 22.09.2025 – 31.12.2026

§ 1

Die Baustelle ist mit nachstehend angeführten Verkehrszeichen nach der StVO abzusichern. Die Aufstellung hat nach den Richtlinien der RVS 5.271, 5.272, 5.273 sowie 5.274 bzw. nach Handbuch für die Kennzeichnung von Baustellen, herausgegeben vom Kuratorium für Verkehrssicherheit, zu erfolgen.

§ lt. StVO	Bezeichnung
§ 52/10 a) und b)	Geschwindigkeitsbeschränkungen 30 km/h 50 km/h 70 km/h
§ 52/4 a) und b)	Überholverbote
§ 52/13 b)	Halten und Parken verboten (Anfang und Ende - Wiederholungstafeln)
§ 52/1	Fahrverbot (in beiden Richtungen)
§ 52/6 c)	Fahrverbot für alle Fahrzeuge
§ 52/7 a)	Fahrverbot für Lastkraftwagen über t
§ 52/2 u. § 53/10	Gesamtgewicht Einfahrt verboten - in Verbindung mit Einbahnstraße
§ 52/5 u. § 53/7 a)	Wartepflicht bei Gegenverkehr - in Verbindung mit Wartepflicht bei Gegenverkehr
§ 52/15	vorgeschriebene Fahrtrichtung
§ 52/23 a) und b)	Einbiegen nach rechts-links verboten
§ 52/23 und 24	Vorrang gegen - Halt
§ 50/9	Baustelle
§ 50/8 a), b) und c)	Fahrbahnverengung
§ 50/16	Andere Gefahren

§ 2

Die im jeweiligen Bewilligungsbescheid nach § 90 StVO festgelegten straßenpolizeilichen Maßnahmen dieser Verordnung sind durch entsprechende Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Sie treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft und mit ihrer Entfernung außer Kraft. Über Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen sind Vermerke zu führen und sind darin die Strecke, innerhalb derer die Verkehrsmaßnahmen wirksam werden, sowie die Dauer der Aufstellung festzuhalten.

§ 3

Verkehrszeichen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen in Entsprechung des § 99 der StVO 1960 geahndet.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung ist durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 3 dieser Verordnung kundzumachen. Sie tritt mit der Anbringung bzw. Aufstellung der Beschilderung in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft.



Der Bürgermeister

Abg. Hannes Mak

Angeschlagen am: 22.09.2025
Anschlag bis: 31.12.2026
Abgenommen am: